

SATZUNG DER STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD ÜBER DEN WOCHENMARKT (WOCHENMARKTSATZUNG)

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12 vom 30.06.2003, Seite 147)

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644), in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nieders. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 26.05.2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 PLATZ, ZEIT UND ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag auf dem Rathausplatz statt.

Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er auf den vorhergehenden Mittwoch verlegt.
- (2) Die Verkaufszeit beginnt um 14 Uhr und endet um 18 Uhr.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine frühere Beendigung der Verkaufszeit angeordnet werden.

§ 3 MARKTHOHEIT

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr nach den Bestimmungen der Wochenmarktsatzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4 MARKTWAREN, BEHANDLUNG VON LEBENSMITTELN

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren zulässig. Ausdrücklich sind auch Textilien zugelassen. Lebende Tiere dürfen nicht angeboten werden.
- (2) Alle auf den Markt gebrachten Waren müssen angeboten werden und - mit Ausnahme nachweislich vorbestellter Waren - an jedermann verkäuflich sein. An den Kauf einer Ware dürfen nicht Bedingungen des Kaufes von anderen Waren geknüpft sein.
- (3) Die Waren müssen den vorgezeigten Produkten entsprechen. Sie dürfen nicht so ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im Allgemeinen schlechter ist als die sichtbare.
- (4) Lebensmittel müssen auf geeigneten Unterlagen (Wagen, Tische, Bänke, Pritschen usw.) so gelagert werden, dass sich die Lagerflächen mindestens 0,60 m über dem Erdboden befinden. Die Unterlagen und alle sonstigen Gegenstände, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, müssen sauber und leicht zu reinigen sein.
- (5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.
- (6) Verkäufer von Nahrungs- und Genussmitteln haben die Ware den Käufern selbst zuzuteilen und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kunden die Ware weder berühren noch sonst wie negativ beeinflussen können (z. B. Anhusten, Anniesen usw.).

§ 5 ZUWEISUNG DER STANDPLÄTZE

- (1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald weist den Marktbenutzern, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen (Marktbeschicker), die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Bei der Zuweisung werden die Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einreichung berücksichtigt. Es ist auf ein vielseitiges und ausgewogenes Waren- und Leistungsangebot zu achten. Bei Marktbeschickern, die den Markt der Stadt Dissen am Teutoburgerger Wald seit längerer Zeit gleichmäßig besuchen, bedarf es einer Antragstellung nicht.
- (2) Die Standplatzzuweisung erfolgt an Ort und Stelle. Der Marktbeschicker oder seine Vertretung muss zugegen sein.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes gilt grundsätzlich für die Dauer des Marktes. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Zuweisung kann aus wichtigem Grunde aufgehoben werden.
- (5) Nach Aufhebung der Zuweisung hat der Marktbeschicker unverzüglich seinen Standplatz zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald den Standplatz auf seine Kosten und Gefahr räumen lassen.

- (6) Die Einnahme eines Standplatzes ohne entsprechende Zuweisung ist unzulässig. Die Vorschriften des vorangegangenen Absatzes gelten entsprechend.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und dergleichen.

§ 6

VERHALTEN AUF DEM WOCHENMARKT

- (1) Alle Benutzer haben auf dem Wochenmarkt die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere des Seuchenrechts, Lebensmittelrechts und der Unfallverhütung, einzuhalten.
- (2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine fremde Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald sind zu befolgen.
- (4) Der Stadt oder den sonst zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt insbesondere für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse.

§ 7

ORDNUNG AUF DEM WOCHENMARKT

- (1) Das Anbieten von Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten.
- (2) Bettelnde, hausierende oder betrunkene Personen dürfen den Markt nicht betreten.
- (3) Es ist nicht gestattet,
 - a) Fahrräder, Mopeds, Krafträder oder ähnliche sperrige Fahrzeuge auf den Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen;
 - b) Waren durch überlautes Rufen anzubieten.

§ 8

BEZIEHEN UND RÄUMEN DES WOCHENMARKTES

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst 90 Minuten vor Marktbeginn begonnen werden.
- (2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Der Markt ist von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.
- (4) Der Wochenmarkt ist bis 19 Uhr zu räumen. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 9 SAUBERKEIT

- (1) Der Markt darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der dazugehörigen Durchgänge verantwortlich.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden. Angefallener Abfall ist von den Marktbesickern selbst zu beseitigen und mitzunehmen.

§ 10 FEUERSCHUTZ

Auf dem Markt ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Soweit ein Wasseranschluss nicht besteht, muss auf jedem Standplatz erforderlicher Weise ein ausreichender Wasservorrat oder sonstige geeignete Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuerlöcher) vorhanden sein.

§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig nach § 146 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf diese Wochenmarktsatzung gestützten vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 EUR geahndet werden.

§ 12 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Dissen am Teutoburger Wald keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Marktbesicker haften der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen schuldhaft verursacht werden; ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

**§ 13
STANDGELD, GEBÜHREN**

Die Marktbeschicker haben an die Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Benutzung des Wochenmarktes Standgeld/Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 28. April 1980, in der jeweils gültigen Fassung, zu entrichten.

**§ 14
AUSNAHMEN**

Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zuzulassen.

**§ 15
IN-KRAFT-TRETEN**

Die Satzung über den Wochenmarkt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt vom 28. April 1980 mit der 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2001 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 26.05.2003

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

(Georg Majerski)
Bürgermeister

(Siegel)

(Johann Hinderks)
Stadtdirektor